



An die
Mitglieder
des Jugendhilfeausschusses
der Stadt Erkelenz

Bei Auftreten von akuten respiratorischen Symptomen (z. B. grippeähnliche Symptome wie Husten, Schnupfen, Halskratzen, Fieber) werden Sie gebeten, zum Schutz der anderen Sitzungsteilnehmer/innen, nicht an der Ausschusssitzung teilzunehmen (entsenden Sie bitte Ihre/n Vertreter/in).

20.05.2020

E i n l a d u n g

Hiermit lade ich Sie zur **15. Sitzung des Jugendhilfeausschusses** ein.

Sitzungstermin: Donnerstag, 04.06.2020, 18:00 Uhr

Ort, Raum: **Stadthalle, Franziskanerplatz 11, 41812 Erkelenz**

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Vorsitzenden und des Bürgermeisters

- 2 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 2 Satz 1 GO NRW vom 09.03.2020
hier: Fortschreibung der Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege 2020/2021
Vorlage: 0/51/248/2020
- 3 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 2 Satz 1 GO NRW vom 06.03.2020
hier: Beantragung von Kindpauschalen für das Kindergartenjahr 2020/2021
Vorlage: 0/51/249/2020
- 4 Festlegung und Förderung von plusKita-Einrichtungen im Jugendamtsbezirk Erkelenz mit Landesmitteln
Vorlage: 0/51/250/2020
Anmerk.: Neuregelung der zusätzlichen Sprachförderung
- 5 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Stadt Erkelenz vom 12.02.2020
hier: Änderung der Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege in Erkelenz
Vorlage: 0/51/251/2020
Anmerk.: Weiterzahlung von Betreuungsentgelten bei Ausfallzeiten von Kindertagespflegeperson oder Kind bzw. Entgeltfortzahlung für Urlaubszeiten
- 6 "Poolbildung" im Rahmen der Eingliederungshilfe/ Schulbegleitung an der Peter-Jordan-Schule in Hückelhoven
Vorlage: 0/51/252/2020
- 7 Änderung der Richtlinien zur Förderung der Jugendhilfe in der Stadt Erkelenz zum Stand 01.01.2018
hier: Ausschluss von Doppelförderung bei Förderung der Freien Jugendhilfe
Vorlage: 0/51/253/2020
Anmerk.: Redaktionelle Änderung in den Richtlinien
- 8 Antrag der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg zur Bezuschussung von Materialbeschaffung vom 26.01.2020
Vorlage: 0/51/254/2020
- 9 Vorstellung der Planung eines 5-gruppigen Kindergartenneubaus mit Quartierszentrum im Oerather Mühlenfed in kommunaler Trägerschaft
Vorlage: 0/51/255/2020
- 10 Kinder- und Jugendbeteiligung
 - a) Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz vom 17.11.2019
hier: Einrichtung eines Kinder- und Jugendparlamentes
 - b) Konzept Kopra´e
 - c) Kommunaler Kinder- und JugendförderplanVorlage: 0/51/256/2020

Nichtöffentlicher Teil

1 Mitteilungen des Vorsitzenden und des Bürgermeisters

Mit freundlichen Grüßen

Michael Kutz
Ausschussvorsitzender



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 0/51/248/2020 Status: öffentlich AZ: Datum: 19.05.2020 Verfasser: Amt 50/51 Friedel Dreßen
Federführend: Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales	
Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 2 Satz 1 GO NRW vom 09.03.2020 hier: Fortschreibung der Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege 2020/2021	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
04.06.2020	Jugendhilfeausschuss

Tatbestand:

Nach § 33 Abs. 4 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz n.F.) sind dem Land NRW jährlich zum 15. März die auf Basis der Jugendhilfeplanung ermittelten Kindpauschalen in den einzelnen Betreuungsformen zu melden. Nach Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss beantragt das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales bis zum 15.03.2020 die Kindpauschalen für das Kindergartenjahr 2020/2021. Der Antrag ist Grundlage für die Mitfinanzierung der vorgesehenen Betreuungsplätze durch das Land.

Dieser Beschluss konnte wegen des Ausfalls der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 11.03.2020 aufgrund der Coronapandemie nicht rechtzeitig herbeigeführt werden. Daher wurde am 09.03.2020 eine entsprechende Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 2 Satz 1 GO NRW getroffen.

Die Entscheidung ist gem. § 60 Abs. 2 GO NRW dem Ausschuss in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind (§ 60 Absatz 1 Satz 4 GO NRW).

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit):

„Die Dringlichkeitsentscheidung vom 09.03.2020 zur Fortschreibung der Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege 2020/2021 wird genehmigt.“

Finanzielle Auswirkungen:

siehe Dringlichkeitsentscheidung vom 09.03.2020

Anlage:

Dringlichkeitsentscheidung vom 09.03.2020

Dringlichkeitsentscheidung
gemäß § 60 Abs. 2 Satz 1 GO NRW

I. Tatbestand:

Tatbestand:

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist gemäß § 4 KiBiz n.F. verpflichtet, im Rahmen der Jugendhilfeplanung gem. §§ 79, 80 SGB VIII unter Einbeziehung der Träger der freien Jugendhilfe ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege zu entwickeln. Die Kita-Bedarfsplanung ist jährlich fortzuschreiben und dem aktuellen Bedarf anzupassen.

Unter Berücksichtigung der Kinderzahlen im Kindergartenjahr 2020/2021 und der bestehenden Nachfrage wurde in einvernehmlicher Abstimmung mit den freien Trägern der Kindertageseinrichtungen in der Gesamtstadt Erkelenz der aus der beigefügten Kindergartenbedarfsplanung ersichtliche Bedarf an Betreuungsplätzen für das kommende Kindergartenjahr ermittelt.

Im elektronischen Antragsverfahren bedarf es der Mitteilung, dass der formelle Beschluss durch den Jugendhilfeausschuss gefasst worden ist.

Zum 06.03.2020 liegen im Kreis Heinsberg 195 laborbestätigte Fälle einer Infektion mit dem Coronavirus vor. Vor diesem Hintergrund haben sich am 05.03.2020 die Bürgermeister aller kreisangehörigen Städte und Gemeinden zusammen mit dem Kreis Heinsberg einvernehmlich darauf verständigt, dass die Schulen und Kindergärten/-tagesstätten und Einrichtungen der Kindertagespflege, sowie die interdisziplinären Frühförderstellen (IFF) im Kreis Heinsberg weiterhin zunächst bis zum 15.03.2020 geschlossen bleiben. Neben der Sicherstellung der ärztlichen Versorgung im Kreisgebiet bleibt es weiterhin maßgebliches Ziel des Krisenstabs, eine weitere Verbreitung des Virus zu unterbinden, zumindest aber deutlich zu verlangsamen. Eine wesentliche Maßnahme neben der individuellen Kontaktpersonenermittlung ist dabei die Vermeidung größerer Menschenansammlungen mit engen Kontakten, insbesondere in geschlossenen Räumlichkeiten über längere Zeit. Die Kreisverwaltung und Rathäuser werden nur eingeschränkten Dienst beibehalten. Die Ausschusssitzungen, die in der 11. KW stattfinden sollten, fallen ebenfalls aus. So sollte die 15. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 11.03.2020 stattfinden. Sie fällt daher ebenfalls aus. Daher ist es nicht mehr möglich, vor dem 15.03.2020 einen entsprechenden Beschluss herbeizuführen.

II. Rechtliche Würdigung

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist gemäß § 4 KiBiz n.F. verpflichtet, im Rahmen der Jugendhilfeplanung gem. §§ 79, 80 SGB VIII unter Einbeziehung der Träger der freien Jugendhilfe ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot in

Tageseinrichtungen und Kindertagespflege zu entwickeln. Die Kita-Bedarfsplanung ist jährlich fortzuschreiben und dem aktuellen Bedarf anzupassen.

Im elektronischen Antragsverfahren bedarf es der Mitteilung, dass der formelle Beschluss durch den Jugendhilfeausschuss gefasst worden ist. Dieser Beschluss kann, wie im Tatbestand bereits erläutert, nicht mehr rechtzeitig getroffen werden.

Ist gem. § 60 Abs. 2 GO NRW die Einberufung eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nicht rechtzeitig möglich, kann der Bürgermeister - im Falle seiner Verhinderung der allgemeine Vertreter - mit dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Ausschuss angehörenden Ratsmitglied entscheiden. Diese Voraussetzungen liegen nunmehr vor.

Die Entscheidung ist dem Ausschuss in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind (§ 60 Absatz 1 Satz 4 GO NRW).

Beschluss als Dringlichkeitsentscheidung:

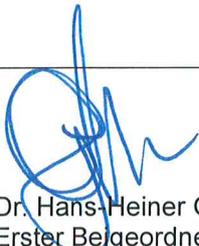
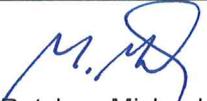
„Die Fortschreibung der Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege 2020/2021 wird, wie in der Anlage aufgeführt, beschlossen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Mittel werden im städt. Haushalt zur Verfügung gestellt.

Anlage:

Fortschreibung der Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege 2020/2021

 <p>Dr. Hans-Heiner Gotzen Erster Beigeordneter</p>	 <p>Ratsherr Michael Kutz Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses</p>	 <p>Ratsherr Michael Tüffers Stellv. Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses</p>
--	--	---

Anlage 01
zu TOP 02, Fortschreibung der Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen und
Kindertagespflege 2020/2021

Fortschreibung der Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege 2020/2021 der Stadt Erkelenz

Kindertagesstätten-Bedarfsplanung

Die Kindertagesbetreuung stellt in Deutschland und besonders auch in Nordrhein-Westfalen durch das Kinderbildungsgesetz eine wichtige Säule zur wirtschaftlichen Prosperität des Landes und der Bildung und Erziehung von Kindern dar. Der Rechtsanspruch von Kindern auf einen Betreuungsplatz bietet eine realistische Chance auf optimale Förderung ihrer individuellen und sozialen Entwicklung, unabhängig von spezifischen familiären Situationen. Ferner gewährleistet dieser Rechtsanspruch die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit, trägt zur beruflichen Verwirklichung der Eltern bei und sichert die familiäre Einkommenssituation hierdurch.

Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz richtet sich immer gegen den öffentlichen Träger der Jugendhilfe, hier dem Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales, der Stadt Erkelenz. Die planerische Verantwortung zu einer auskömmlichen, bedarfsgerechten Versorgung mit U-3 Plätzen und Ü-3Plätzen im Stadtgebiet obliegt der Jugendhilfeplanung gemäß §§ 79, 80 SGB VIII. Die Kita-Bedarfsplanung ist eine Detailplanung hierzu.

§ 80 SGB VIII regelt insbesondere drei Schritte der Planung:

- Bestandserhebung (Erfassung der tatsächlich vorhandenen Angebote und Einrichtungen)
- Ermittlung des tatsächlichen Bedarfs und
- Planung der zur rechtzeitigen und ausreichenden Befriedigung der bedarfsnotwendigen Vorhaben.

Im Besonderen wird hier auf die Kinder nach Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum Eintritt in die Schule fokussiert. Allerdings haben auch Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dann einen Anspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz, wenn dies zur Entwicklung einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist, die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine solche aufnehmen wollen oder arbeitssuchend sind, sich in einer beruflichen Maßnahme, einer Schulausbildung oder in einer Hochschulausbildung befinden oder Leistungen der Eingliederung in den Arbeitsmarkt im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuches erhalten.

Fachlicher Standard ist es – und dies wird in der Änderung des Kinderbildungsgesetzes zum 01.08.2020 festgeschrieben werden–, dass die Fortschreibung der Kita-Bedarfsplanung jährlich stattzufinden hat.

Erkelenz ist ein attraktiver Ort für junge Familien, nicht nur in den Neubaugebieten, die beständig weiter ausgewiesen werden, ziehen junge Familien bzw. Menschen, die eine Familie gründen, sondern auch in den Ortslagen findet ein Generationswechsel statt. Dies macht sich bei den Planungen zunehmend bemerkbar und sichert auch in den nächsten Jahren den weiteren Bau von Kindertageseinrichtungen, bzw. deren Erweiterung im Stadtgebiet. Ein weiterer Aspekt, der einen weiteren Platzaufbau notwendig macht, ist die zunehmend stärkere Nachfrage nach Plätzen in der U3-jährigen Betreuung. Diese Plätze können entweder in Kindertageseinrichtungen oder

in Kindertagespflege angeboten werden. Beide Möglichkeiten hält das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales vor. Den wachsenden Bedarfen ist allerdings kaum Schritt zu halten.

Angebote der Kindertagespflege

Wie bereits erläutert, ist die Kindertagespflege ein wichtiger Pfeiler in der U3-Betreuung. Im Wesentlichen findet die Kindertagespflege in privaten Räumen der Betreuenden statt. In sogenannten Großtagespflegestellen können durch zwei Tagespflegepersonen (zzgl. Vertretung) bis zu neun Kinder gleichzeitig betreut werden. Derzeit gibt es in Erkelenz eine Großtagespflegestelle, dieses Angebot sollte perspektivisch aber stärker forciert werden, da hierdurch eine ähnliche Konstellation zu schaffen ist, wie in einer Kindertageseinrichtung, Gruppenform II. In der Großtagespflegestelle können bis zu neun Kinder gleichzeitig betreut werden.

U3-Betreuung in Kindertageseinrichtungen

In den Kindertageseinrichtungen werden drei Gruppenformen angeboten I, II und III. Die Gruppenform I und II bieten U3-Plätze. In der Gruppenform I können in der Regel 20 Kinder untergebracht sein, von denen maximal sechs Kinder unter drei sein dürfen. Das Altersspektrum dieser Gruppenform ist zwischen zwei Jahren und dem Schuleintritt. In der Gruppenform II können bis zu zehn Kinder unter drei betreut werden. Hier ist die Betreuung von Kindern von null bis unter drei Jahren möglich.

Insgesamt wird die Stadt Erkelenz gemeinsam mit den freien Trägern, in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege 492 U3-Plätze zur Verfügung stellen können. Hierbei entfallen:

auf den Bereich der Kindertagespflege	145 Plätze
auf den Bereich der Gruppenform I	267 Plätze
auf den Bereich der Gruppenform II	80 Plätze.

Ü3-Betreuung

Für Kinder über drei Jahre wird der Rechtsanspruch ausschließlich durch Plätze in einer Kindertageseinrichtung erfüllt. Das Institut der Kindertagespflege sichert dieses Rechtsanspruch nicht, kann aber ergänzend, beispielsweise zur Randzeitenbetreuung genutzt werden. Kinder über drei in den Kindertageseinrichtungen sind in den Gruppenformen I und III zu finden. In der Gruppenform I werden 20 Kinder betreut, hiervon sind zwischen vier und sechs Kinder unter drei, so dass zwischen 14 und 16 Kinder über drei die Gruppe besuchen.

In der Gruppenform III besuchen 25 Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt die Kindertageseinrichtung.

Für dieses Alterssegment stehen in Erkelenz insgesamt 1276 Plätze zur Verfügung.

In allen genannten Angebotsformen sind in den vergangenen Jahren neue Plätze geschaffen worden. Die Bedarfe sind in den Ortslagen sehr unterschiedlich. Aufgrund der zum Teil langen Distanzen zwischen den einzelnen Ortsteilen ist es oftmals schwierig, Eltern Plätze in den anderen Ortschaften der Stadt anzubieten. Sie sind zum Teil nicht mobil und auf den öffentlichen Nahverkehr angewiesen, da die Wegstrecken kaum zu Fuß oder mit dem Rad zu bewältigen sind. Häufig ist mehr als ein junges Kind dabei. Vor diesem Hintergrund bemüht sich das Amt für Kinder,

Jugend, Familie und Soziales insbesondere in den jeweiligen Ortslagen auskömmliche Situationen zu schaffen, was nicht immer gelingen kann.

Seit dem 01.09.2019 wird als Vorläufergruppe für die Tageseinrichtung Südpromenade bis zu deren Fertigstellung eine Gruppe von 20 Kindern in einem Container an der Brüsseler Allee betreut. Der Umzug in die Tageseinrichtung Südpromenade und damit die Erhöhung der Betreuungsplätze auf 34 Kinder soll spätestens zum 01.08.2020 erfolgen. In dieser Einrichtung werden Plätze für Kinder im Alter von 1 bis 6 Jahren zentral in der Innenstadt angeboten. Um auftretende Platzprobleme in den Außenbezirken abdecken zu können, könnte der Container über den 01.08.2020 hinaus für Kinder genutzt werden. Der Container würde der Einrichtung Südpromenade angegliedert. Hierfür wurden 10 Plätze einkalkuliert.

Die kath. Tageseinrichtung Golkrath hat mit den Sanierungs- und Ausbauarbeiten begonnen und wird zum 01.08.2020 zusätzlich zu ihrem bisherigen Angebot 6 Plätze für Kinder unter drei Jahren anbieten können.

Die ev. Tageseinrichtung für Kinder in Schwanenberg hat mit dem Anbau einer 4. Gruppe begonnen, die Räume werden voraussichtlich Ende 2020 in Betrieb genommen. Die Einrichtung ist seit einigen Jahren stark überbelegt. Mit der Schaffung der neuen Räume wird diese Situation behoben.

Für das nächste Jahr ist eine Sanierung und Erweiterung der kath. Tageseinrichtung für Kinder in Lövenich geplant.

Trotz des kontinuierlichen Ausbaus sowohl im U-3 als auch im Ü-3 Bereich kann in einigen Tageseinrichtungen auf die bis zu 10 % Mehrbelegung, bzw. darüber hinaus gehende Mehrbelegung nicht verzichtet werden. Dadurch ergeben sich in einigen Einrichtungen abweichende Gruppenstrukturen. Eine Reduzierung der Mehrbelegung, kann erst dann vollzogen werden, wenn eine Bedarfsdeckung im U-3 und Ü-3 Bereich erreicht worden ist. Das Land NRW rechnet mindestens bis 2025 mit einem weiterhin erforderlichen Ausbau der Betreuungsplätze.

Für alle Einrichtungen in denen eine Mehrbelegung über die 10% Plätze hinaus erforderlich ist, ist beim Landschaftsverband Rheinland eine Betriebserlaubnis beantragt. Mit der Genehmigung wird gerechnet.

Für jeden Betreuungsplatz werden die erforderlichen Personalstunden zur Verfügung gestellt.

Fazit:

Zum 01.08.2020 kann allen angemeldeten Kindern über drei Jahre ein Platz in einer Tageseinrichtung angeboten werden.

Um den Kindern über drei Jahren einen wohnortnahen Platz anbieten zu können, wurden in den städtischen Tageseinrichtungen Lövenich und Kückhoven die U3 Plätze zugunsten der Ü3 Plätze reduziert. Allen Eltern von U3 Kindern aus diesen Orten wurden alternativ Betreuungsplätze in der Innenstadt bzw. in der Brüsseler Allee angeboten.

Einem Großteil der berufstätigen Eltern von Kindern im Alter von 1 bis 3 Jahren konnte ein Platz zur Betreuung in einer Tageseinrichtung bzw. in der Tagespflege angeboten werden.

Prognose:

Die Anzahl der Kinder im Alter von 3-6 Jahren steigt weiter und macht die Schaffung neuer Ü3-Plätze erforderlich. Es kann von einer Nachfrage und Inanspruchnahme von nahezu 100% bei Kindern über drei Jahre ausgegangen werden.

Kindergartenbedarfsplanung 2020/2021	3-6 Jahre			1-3 Jahre
	01.08.20	01.01.21	01.08.21	01.08.20

Kinder Stand: 01.11.2019	1273	1342	1315	861
Plätze in Tageseinrichtungen Stand: 01.02.2020	1276	1276	1291	347
Plätze in Kindertagespflege Stand: 01.02.2020				145

Dagegen gestaltet sich die Planung von Plätzen für Kinder von 1 bis 3 Jahren recht schwierig, diese kann anhand der Einwohnermeldedaten immer nur über einen Zeitraum von einem Jahr erfolgen. Ebenfalls ist das Nachfrageverhalten der Eltern schwer zu prognostizieren. Laut Schulentwicklungsplan der Stadt Erkelenz wird mit einer Jahrgangsbreite von 458 Kindern bis zum Jahr 2024/2025 gerechnet. Diese Annahmen beruhen darauf, dass keine Änderungen durch politische Weichenstellung oder durch die Schaffung von Neubaugebieten erfolgen.

Die Geburtenrate von durchschnittlich 410 Kindern im Alter von 1-3 Jahren ist insbesondere von 2017 bis 2019 enorm gestiegen, so dass die Nachfrage nach Plätzen für dieses Alter bereits in diesem Kindergartenjahr angestiegen ist. Im Kindergartenjahr 2021/2022 wird sich die Nachfrage noch einmal massiv steigern. Es scheint realistisch, dass mit einer Nachfrage nach Plätzen von mindestens 70% bezogen auf zwei Jahrgänge gerechnet werden kann.

Aktuell liegt das Platzangebot in Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder von 1 bis 3 Jahren bei einer Bedarfsdeckung von 57%, bezogen auf zwei Jahrgänge.

Jahr	Kinder im Alter von 1-3 Jahren
2017	793
2018	810
2019	860
2020	861

Der starke Anstieg der Kinder von 2017 bis 2019 im Alter von 1 bis 3 Jahren wird auch Konsequenzen auf den Bedarf nach Plätzen für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt haben.

Nachdem in den vergangenen Jahren der Fokus auf die Schaffung von Plätzen in der Innenstadt gelegen hat, müssen nun verstärkt in den Außenbezirken neue Angebote geplant und realisiert werden, hier insbesondere in den Bereichen Kückhoven und Lövenich/Katzem.

Die Planung für die 5-gruppige Einrichtung im Oerather Mühlenfeld soll Ende dieses Jahres abgeschlossen sein und mit dem Bau begonnen werden.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 0/51/249/2020 Status: öffentlich AZ: Datum: 19.05.2020 Verfasser: Amt 50/51 Friedel Dreßen
Federführend: Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales	
Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 2 Satz 1 GO NRW vom 06.03.2020 hier: Beantragung von Kindpauschalen für das Kindergartenjahr 2020/2021	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
04.06.2020	Jugendhilfeausschuss

Tatbestand:

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist gemäß § 4 KiBiz n.F. verpflichtet, im Rahmen der Jugendhilfeplanung gem. §§ 79, 80 SGB VIII unter Einbeziehung der Träger der freien Jugendhilfe ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege zu entwickeln. Die Kita-Bedarfsplanung ist jährlich fortzuschreiben und dem aktuellen Bedarf anzupassen.

Im elektronischen Antragsverfahren bedarf es bis zum 15.03.2020 der Mitteilung, dass der formelle Beschluss durch den Jugendhilfeausschuss gefasst worden ist.

Dieser Beschluss konnte wegen des Ausfalls der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 11.03.2020 aufgrund der Coronapandemie nicht rechtzeitig herbeigeführt werden. Daher wurde am 06.03.2020 eine entsprechende Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 2 Satz 1 GO NRW getroffen.

Die Entscheidung ist gem. § 60 Abs. 2 GO NRW dem Ausschuss in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind (§ 60 Absatz 1 Satz 4 GO NRW).

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit):

„Die Dringlichkeitsentscheidung vom 06.03.2020 zur Beantragung von Kindpauschalen für das Kindergartenjahr 2020/2021 wird genehmigt.“

Finanzielle Auswirkungen:

siehe Dringlichkeitsentscheidung vom 06.03.2020

Anlage:

Dringlichkeitsentscheidung vom 06.03.2020

Dringlichkeitsentscheidung
gemäß § 60 Abs. 2 Satz 1 GO NRW

I. Tatbestand:

Nach § 33 Abs. 4 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz n.F.) sind dem Land NRW jährlich zum 15. März die auf Basis der Jugendhilfeplanung ermittelten Kindpauschalen in den einzelnen Betreuungsformen zu melden. Nach Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss beantragt das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales bis zum 15.03.2020 die Kindpauschalen für das Kindergartenjahr 2020/2021. Der Antrag ist Grundlage für die Mitfinanzierung der vorgesehenen Betreuungsplätze durch das Land.

Die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen wird in der Form von Pauschalen für jedes in einer Kindertageseinrichtung aufgenommene Kind gezahlt. Die Stadt hat gemäß §§ 36; 38 KiBiz n.F. den Trägern von Kindertageseinrichtungen einen Zuschuss für die Kindpauschalen zu gewähren. Das Land wiederum gewährt einen pauschalierten Zuschuss anhand der am 15. März d. Jahres erstellten verbindlichen Kindergartenbedarfsplanung.

In der Anlage 01 sind die zu beantragenden Kindpauschalen für das Kindergartenjahr 2020/2021 von insgesamt 15.415.357,00 EUR zu entnehmen.

In der Anlage 02 ist die Buchungsstruktur für die jeweiligen Einrichtungen zu entnehmen.

Im elektronischen Antragsverfahren bedarf es der Mitteilung, dass der formelle Beschluss durch den Jugendhilfeausschuss gefasst worden ist.

Zum 06.03.2020 liegen im Kreis Heinsberg 195 laborbestätigte Fälle einer Infektion mit dem Coronavirus vor. Vor diesem Hintergrund haben sich am 05.03.2020 die Bürgermeister aller kreisangehörigen Städte und Gemeinden zusammen mit dem Kreis Heinsberg einvernehmlich darauf verständigt, dass die Schulen und Kindergärten/-tagesstätten und Einrichtungen der Kindertagespflege, sowie die interdisziplinären Frühförderstellen (IFF) im Kreis Heinsberg weiterhin zunächst bis zum 15.03.2020 geschlossen bleiben. Neben der Sicherstellung der ärztlichen Versorgung im Kreisgebiet bleibt es weiterhin maßgebliches Ziel des Krisenstabs, eine weitere Verbreitung des Virus zu unterbinden, zumindest aber deutlich zu verlangsamen. Eine wesentliche Maßnahme neben der individuellen Kontaktpersonenermittlung ist dabei die Vermeidung größerer Menschenansammlungen mit engen Kontakten, insbesondere in geschlossenen Räumlichkeiten über längere Zeit. Die Kreisverwaltung und Rathäuser werden nur eingeschränkten Dienst beibehalten. Die Ausschusssitzungen, die in der 11. KW stattfinden sollten, fallen ebenfalls aus. So sollte die 15. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 11.03.2020 stattfinden. Sie fällt daher ebenfalls aus.

Daher ist es nicht mehr möglich, vor dem 15.03.2020 einen entsprechenden Beschluss herbeizuführen.

II. Rechtliche Würdigung

Gem. § 33 Abs. 4 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz n.F.) sind dem Land NRW jährlich zum 15. März die auf Basis der Jugendhilfeplanung ermittelten Kindpauschalen in den einzelnen Betreuungsformen zu melden. Nach Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss beantragt das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales bis zum 15.03.2020 die Kindpauschalen für das Kindergartenjahr 2020/2021. Der Antrag ist Grundlage für die Mitfinanzierung der vorgesehenen Betreuungsplätze durch das Land.

Im elektronischen Antragsverfahren bedarf es der Mitteilung, dass der formelle Beschluss durch den Jugendhilfeausschuss gefasst worden ist. Dieser Beschluss kann, wie im Tatbestand bereits erläutert, nicht mehr rechtzeitig getroffen werden.

Ist gem. § 60 Abs. 2 GO NRW die Einberufung eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nicht rechtzeitig möglich, kann der Bürgermeister - im Falle seiner Verhinderung der allgemeine Vertreter - mit dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Ausschuss angehörenden Ratsmitglied entscheiden. Diese Voraussetzungen liegen nunmehr vor.

Die Entscheidung ist dem Ausschuss in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind (§ 60 Absatz 1 Satz 4 GO NRW).

Beschluss als Dringlichkeitsentscheidung:

„Die Verwaltung wird beauftragt, die auf der Grundlage der beschlossenen Fortschreibung der Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen gem. Anlagen 01 und 02 ermittelten Kindpauschalen 2020/2021 beim Land NRW zu beantragen.“

Sollten sich vor und/oder nach dem 15.03.2020 Änderungsnotwendigkeiten ergeben, die das Gesamtkonzept nicht wesentlich verändern, wird die Verwaltung ermächtigt, dies im Rahmen der laufenden Geschäfte der Verwaltung vorzunehmen“.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Höhe der Kindpauschalen für die in Anlage 02 dargestellten Betreuungszeiten im Kindergartenjahr 2020/2021 betragen 15.415.357,73 Euro.

Anlage:

01 Kindpauschalen für Kinder in Tagespflege und Tageseinrichtungen

02 Einrichtungsbezogene Darstellung der Gruppenformen und Buchungszeiten

 <p>Dr. Hans-Meiner Gotzen Erster Beigeordneter</p>	 <p>Ratscherr Michael Kutz Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses</p>	 <p>Ratscherr Michael Tüffers Stellv. Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses</p>
--	---	--

Anlage 01
Kindpauschalen für Kinder in Tagespflege und Tageseinrichtungen

Kindpauschalen 2020/2021		
	Einrichtung	Summe Kindpauschalen
	Städt. Einrichtungen	
1	Adolf-Kolping-Hof	802.175,28 €
2	Bauxhof	551.802,03 €
3	Buscherhof	406.786,08 €
4	Gerderath	830.591,60 €
5	Granterath	465.201,18 €
6	Hagelkreuz	801.709,47 €
7	Hetzerath	343.434,80 €
8	Immerath-neu-	517.175,70 €
9	Kückhoven	310.233,93 €
10	Lövenich	422.186,73 €
11	Oerather Mühlenfeld	1.138.076,89 €
12	Schulring	972.685,68 €
13	Südpromenade	510.141,85 €
14	Venrath	292.585,29 €
15	Westproemander	937.896,66 €
	Summe:	9.302.683,17 €
	Kirchliche Träger	
16	Borschemich	389.436,87 €
17	Brückstraße	816.676,98 €
18	Gerderath	674.484,51 €
19	Golkrath	347.914,70 €
20	Holzweiler	383.197,08 €
21	Katzem/Lövenich	579.470,04 €
22	Kückhoven	454.808,94 €
23	Schwanenberg	883.851,23 €
		4.529.840,35 €
	Andere freie Träger	
24	Johanniter	1.046.099,81 €
25	Waki Lövenich	179.420,85 €
26	Waki Gerderath	196.508,55 €
	Summe:	1.422.029,21 €
27	Tagespflege	160.805,00 €
	Gesamtsumme:	15.415.357,73 €

Nr.	Kindertageseinrichtung	Anzahl Gruppen	Differenzierung Kindpauschalen	Gruppenformen									Gesamt
				Ia	Ib	Ic	IIa	IIb	IIc	IIIa	IIIb	IIIc	
23	Ev. Kita Schwanenberg	3	Kinder o. Behinderung	0	11	8	0	6	2	2	24	34	87
			Kinder m. Behinderung	0	0	1	0	0	0	0	0	1	2
24	Städt. Kita Südpromenade	2	Kinder o. Behinderung	0	11	11	0	9	11	0	0	0	42
			Kinder m. Behinderung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
25	Städt. Kita Venrath	1,5	Kinder o. Behinderung	4	22	8	0	0	0	0	0	0	34
			Kinder m. Behinderung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
26	Städt. Kita Westpromenade	5	Kinder o. Behinderung	6	3	35	0	5	5	6	34	3	97
			Kinder m. Behinderung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
												1623	



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 0/51/250/2020 Status: öffentlich AZ: Datum: 19.05.2020 Verfasser: Amt 50/51 Antoinette Lauten
Federführend: Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales	
Festlegung und Förderung von plusKita-Einrichtungen im Jugendamtsbezirk Erkelenz mit Landesmitteln	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
04.06.2020	Jugendhilfeausschuss

Tatbestand:

Mit der Revision des Kinderbildungsgesetzes wird die Finanzierung der plusKITA und der zusätzlichen Sprachförderung neu geregelt. Seit 2014 waren die städt. Tageseinrichtung für Kinder Westpromenade und die Kath. Tageseinrichtung Gerderath als plusKITAS benannt. Zusätzliche Sprachfördermittel erhielten die Tageseinrichtungen Adolf-Kolping-Hof; Hagelkreuz; städt. Gerderath; kath. Gerderath und kath. Lövenich. Die gesonderte Sprachförderung wird zum 01.08.2020 in das Konzept der plusKITA überführt.

Die plusKITA ist eine Kindertageseinrichtung mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf der Bildungsprozesse, insbesondere mit sprachlichem Förderbedarf.

Die plusKITA hat die Aufgabe:

- individuelle Förderung der Kinder und Stärkung ihrer Potenziale
- Berücksichtigung des alltagskulturellen Hintergrundes der Kinder
- Orientierung an den lebensweltlichen Motiv- und Problemlagen der Familien
- Stärkung der Bildungschancen
- Entwicklung von pädagogischen Konzepten und Handlungsformen, die auf die Lebenswelt und das Wohnumfeld der Kinder abgestimmt sind
- Regelmäßige Einbeziehung der Eltern in die Bildungsförderung durch adressatengerechte Elternarbeit zur Stärkung der Bildungschancen und zur Erzielung von mehr Nachhaltigkeit
- Pflichten über den § 13 (Zusammenarbeit Kita -Tagespflegepersonen; Kita - Institutionen im Umfeld; Kita - Grundschule, Kita - Frühförderung - Therapeuten) hinaus in die lokalen Netzwerkstrukturen durch jeweils eine feste Ansprechperson aus der Kindertageseinrichtung einbringen
- Weiterentwicklung der individuellen zusätzlichen Sprachförderung, über die Pflichten nach § 19 hinaus, durch regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, Anpassung der Bildungs- und Erziehungsarbeit an

- die speziellen Anforderungen
- Ressourcen des pädagogischen Personals durch konkrete Maßnahmen, beispielsweise durch regelmäßige Supervision, Beratung, Fort- und Weiterbildung oder größere Multiprofessionalität, im Team stärken.

Der Landeszuschuss für das jeweilige Jugendamt errechnet sich zu 75 Prozent aus dem Verhältnis der Anzahl der Kinder im Jugendamtsbezirk unter sechs Jahren, die in Familien mit SGB-II Leistungsbezug leben.

Zu 25 Prozent aus der Anzahl der Kinder unter sechs Jahren im Jugendamtsbezirk in Kindertageseinrichtungen, in deren Familien vorrangig nicht deutsch gesprochen wird.

Erhoben werden die Daten aus dem März des Vorjahres, sie bilden die Grundlage für jeweils fünf Jahre. Der Zuschuss beträgt mindestens 30.000 € pro Einrichtung.

Das Land stellt der Stadt Erkelenz 150.000 € je Kindergartenjahr für plusKITAS zur Verfügung.

Die Zuschüsse für die plusKITA-Einrichtungen sind für pädagogisches Personal einzusetzen. Zuschüsse, die nicht zweckentsprechend verwendet werden, sind zurück zu zahlen, sie sind nicht rücklagefähig.

Die Auswertung der Daten erfolgte Einrichtungsbezogen aus dem Elternbeitragsaufkommen. Ermittelt wurden die Eltern mit einem Bruttojahreseinkommen von bis zu 27.000 € sowie die Anzahl der Eltern, die beide einen Migrationshintergrund haben oder ein Elternteil nicht die deutsche Staatsangehörigkeit hat; die Gewichtung erfolgte paritätisch.

Einrichtung	Einkommen Bis 27.000 €	Davon in SGBII Bezug	Beide Eltern Migrationshintergrund	Ein Elternteil Migration	Gesamt
Bauxhof	27,3%	21,8%	23,6%	7,3%	58,2%
Westpromenade	40,0%	36,7%	18,9%	8,9%	67,3%
Städt. Gerderath	40,0%	28,9%	20,0%	8,9%	68,9%
Städt. Lövenich	25,5%	17,0%	12,8%	4,3%	42,6%
Schulring	33,3%	27,2%	22,2%	11,1%	66,7%

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit):

„Gemäß §§ 44; 45 KiBiz werden die oben aufgeführten Kindertageseinrichtungen als plusKITA für den Förderzeitraum von 5 Jahren (01.08.2020 bis 31.07.2025) benannt.“

Finanzielle Auswirkungen:

Es handelt sich um Mittel des Landes die für den Einsatz von pädagogischem Personal verwandt werden müssen. Es entsteht ein erhöhter Verwaltungsaufwand.

Anlage:

Tabelle: Daten ermittelt aus Elternbeitragswesen, Stand März 2019

Stand März 2019	Anzahl Kinder in der Einrichtung	Einkommen				Staatsangehörigkeit der Eltern				Gesamt
		EK Stufe 1		davon in SGB II Bezug		andere		deutsch + andere		
		Anzahl Kinder	Anteil in Prozent	Anzahl Kinder	Anteil in Prozent	Anzahl Kinder	Anteil in Prozent	Anzahl Kinder	Anteil in Prozent	
Städt. Granterath	44	3	6,8%	3	6,8%	1	2,3%	3	6,8%	15,9%
Städt. Immerath-neu-	55	2	3,6%	1	1,8%	1	1,8%	0	0,0%	5,5%
Städt. Hetzerath	38	6	15,8%	1	2,6%	3	7,9%	0	0,0%	23,7%
Kath. Golkrath	31	13	41,9%	6	19,4%	0	0,0%	1	3,2%	45,2%
Kath. Holzweiler	33	7	21,2%	7	21,2%	4	12,1%	2	6,1%	39,4%
Kath. Kückhoven	44	11	25,0%	5	11,4%	4	9,1%	3	6,8%	40,9%
Kath. Lövenich/Katzem	60	17	28,3%	9	15,0%	3	5,0%	0	0,0%	33,3%
Ev. Schwanenberg	85	6	7,1%	3	3,5%	1	1,2%	4	4,7%	12,9%
Städt. Bauxhof	55	15	27,3%	12	21,8%	13	23,6%	4	7,3%	58,2%
Städt. Venrath	29	5	17,2%	3	10,3%	0	0,0%	2	6,9%	24,1%
Städt. Kückhoven	30	3	10,0%	1	3,3%	0	0,0%	0	0,0%	10,0%
Städt. Hagelkreuz	96	14	14,6%	7	7,3%	8	8,3%	11	11,5%	34,4%
Städt. Adolf-Kolping-Hof	92	13	14,1%	11	12,0%	9	9,8%	8	8,7%	32,6%
Städt. Westpromenade	90	36	40,0%	33	36,7%	17	18,9%	8	8,9%	67,8%
Städt. Gerderath	90	36	40,0%	26	28,9%	18	20,0%	8	8,9%	68,9%
Kath. Gerderath	69	12	17,4%	11	15,9%	1	1,4%	9	13,0%	31,9%
Kath. Brückstraße	93	7	7,5%	6	6,5%	8	8,6%	9	9,7%	25,8%
Städt. Buscherhof	43	6	14,0%	3	7,0%	2	4,7%	6	14,0%	32,6%
Städt. Lövenich	47	12	25,5%	8	17,0%	6	12,8%	2	4,3%	42,6%
Waldkita Lövenich	22	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	1	4,5%	4,5%
Johanniter	94	9	9,6%	8	8,5%	6	6,4%	5	5,3%	21,3%
Städt. Oerather Mühlenfeld	93	10	10,8%	8	8,6%	3	3,2%	3	3,2%	17,2%
Waldkita Gerderath	24	1	4,2%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	4,2%
Kath. Borschemich	41	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	1	2,4%	2,4%
Städt. Schulring	81	27	33,3%	22	27,2%	18	22,2%	9	11,1%	66,7%

Ausgewählt wurden die Einrichtungen mit dem höchsten prozentualen Anteil an geringem Einkommen und Eltern mit Migrationshintergrund. Die kath. Einrichtung Golkrath wies zum Zeitpunkt der Datenerhebung eine hohe prozentuale Gewichtung bei geringem Einkommen auf. Dafür wurde aber kein Kind betreut, bei dem beide Elternteile einen Migrationshintergrund haben. Es wird deshalb vorgeschlagen, dass die städt. Tageseinrichtung Lövenich, die nur wenige Prozentpunkte weniger als Golkrath aufweist, aber dafür einen sehr hohen Anteil an Familien mit Migrationshintergrund hat, in die Förderung aufzunehmen.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 0/51/251/2020 Status: öffentlich AZ: Datum: 27.05.2020 Verfasser: Amt 50/51 Ralf Schwarzenberg
Federführend: Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales	
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Stadt Erkelenz vom 12.02.2020 hier: Änderung der Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege in Erkelenz	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
04.06.2020	Jugendhilfeausschuss

Tatbestand:

I.

Die Kindertagespflege ist ein sehr wichtiger Baustein in der U 3 – Betreuung in Erkelenz. Die aktuelle Bedarfsplanung weist für das Kitajahr 2020/ 2021 145 Plätze aus. Auch im Rahmen der „Notbetreuung“ von Kindern, deren Eltern während der Hochphase der Corona Epidemie in „systemrelevanter Infrastruktur“ tätig waren, konnte sehr verlässlich auf die Kindertagespflege zurückgegriffen werden.

II.

Mit Antrag vom 12.02.2020 beantragt Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Stadt Erkelenz, die Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege zu ändern. Es wird angeregt, die Weiterzahlung von Betreuungsentgelten bei Ausfallzeiten von Kindertagespflegeperson oder Kind zu regeln und eine Entgeltfortzahlung für Urlaubszeiten vorzusehen.

Begründung findet der Antrag von Bündnis90/Die Grünen im Weiteren mit der Wichtigkeit der Kindertagespflege in Erkelenz im U-3 Ausbau und der rechtlichen Besonderheit als selbstständige Kindertagespflegeperson.

III.

Das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) wurde durch Beschluss des Landtages Nordrhein-Westfalen am 29. November 2019 durch das Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung geän-

dert. Diese Änderungen wirken sich mit Beginn des neuen Kindergartenjahres aus und werden viele Aspekte der bisherigen Praxis verändern.

Auch im Bereich der Kindertagespflege wird hier nachzuarbeiten sein.

Dies umfasst u.a. Aspekte

- der Qualitätsentwicklung und Fachberatung durch das Jugendamt (§ 6 KiBiz nF)
- des vorzuhaltenden pädagogischen Konzepts (§17 KiBiz nF).
- der Gewährung der Landesförderung (§ 24 KiBiz nF)

Die Landesförderung für Plätze in der Kindertagespflege, sie beträgt für das Kindergartenjahr 1.109 €/ Kind bzw. für Kinder, die eine Behinderung haben oder eine solche droht 3.182 €, wird künftig nur gewährt, wenn

- die Kindertagespflegeperson über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch verfügt,
- die Kindertagespflegeperson ein Kind oder mehrere Kinder regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich und länger als drei Monate betreuen will,
- die Kindertagespflegeperson mindestens eine Qualifikation im Sinne des § 21 Absatz 1 oder 2 nachweisen kann,
- die Kindertagespflegeperson jährlich Fortbildungsangebote mit mindestens fünf Stunden wahrnimmt,
- für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson eine gleichermaßen geeignete Betreuung durch transparente Regelung des Jugendamtes sichergestellt wird,
- die laufende Geldleistung nach § 23 Absatz 2 und 2a des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt und jeder Kindertagespflegeperson im Rahmen von § 23 Absatz 2 Nummer 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für jedes ihr zugeordnete Kind ein Betrag für mindestens eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit geleistet wird,
- die laufende Geldleistung bereits während der Eingewöhnungsphase des Kindes gewährt wird,
- **die laufende Geldleistung auf Grundlage des Betreuungsvertrages mit den Eltern und beispielsweise auch bei vorübergehender Krankheit beziehungsweise Abwesenheit des Kindes weitergewährt wird und**
- **die Höhe der laufenden Geldleistung jährlich angepasst wird.**
(vgl. § 24 KiBiz nF)

IV.

Wesentliche Aspekte wie Qualifikationsstufen und Entgelte sind in der Vergangenheit zwischen den fünf Jugendämtern im Kreis abgesprochen worden.

Durch die Änderungen des KiBiz ausgelöst, haben bereits Gespräche auf Jugendamtsleiterenebene hierzu stattgefunden, die aber bisher hinsichtlich einer künftigen finanziellen Ausgestaltung nicht zu einem einheitlichen Ergebnis führten.

Vom Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales wird vorgeschlagen,

- a) zum 01.01.2021 die Stundensätze der Kindertagesbetreuung um rund 5 Prozent anzuheben:

- | | |
|-------------------------|-----------------------|
| Qualifikationsstufe I | von 3,00 € auf 3,15 € |
| Qualifikationsstufe II | von 4,75 € auf 5,00 € |
| Qualifikationsstufe III | von 5,20 € auf 5,45 € |
- b) beginnend ab dem 01.08.2021 die Entgelte für die Kindertagespflege gemäß dem Index der „Kindpauschalen“ gem. KiBiZ n.F. (berücksichtigt sind Steigerung der Lebenshaltungskosten und Tarifsteigerungen im öffentlichen Dienst) zu erhöhen,
- c) die Entgelte ab dem 01.01.2021 zu pauschalieren und bei Minderbetreuungszeiten (wegen Urlaub der Kindertagespflegeperson, Abwesenheit des Kindes) einen 20- Prozent- Korridor einzuführen, bei dem es nicht zu Rückerstattungen an das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales kommt.

In den Richtlinien zur Kindertagespflege der Stadt Erkelenz werden entsprechend die Punkte **7.1.1 Leistungstabelle** und **7.3 Auszahlung der Beträge** entsprechend der Beschlussvorlage zum 01.01.2021 geändert.

V.

Durch die vorgeschlagene Verfahrensweise wird aus Sicht der Verwaltung dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Rechnung getragen und die Vorgaben des KiBiZ n.F. hinsichtlich der finanziellen Ausgestaltung der Kindertagespflege umgesetzt.

Mit den vier anderen Jugendämtern im Kreis würde sich das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales hinsichtlich der qualitativen Anforderungen im Bereich der Kindertagespflege weiter ins Benehmen setzen und die Richtlinien zur Kindertagespflege dann entsprechend anpassen.

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit):

„Die Verwaltung wird beauftragt

- a) zum 01.01.2021 die Stundensätze der Kindertagesbetreuung um rund 5 Prozent anzuheben:
- | | |
|-------------------------|-----------------------|
| Qualifikationsstufe I | von 3,00 € auf 3,15 € |
| Qualifikationsstufe II | von 4,75 € auf 5,00 € |
| Qualifikationsstufe III | von 5,20 € auf 5,45 € |
- b) beginnend ab dem 01.08.2021 die Entgelte für die Kindertagespflege gemäß dem Index der „Kindpauschalen“ gem. KiBiZ n.F. zu erhöhen,
- c) die Entgelte ab den 01.01.2021 zu pauschalieren und bei Minderbetreuungszeiten einen 20- Prozent- Korridor einzuführen, bei dem es nicht zu Rückerstattungen an das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales kommt.“

Finanzielle Auswirkungen:

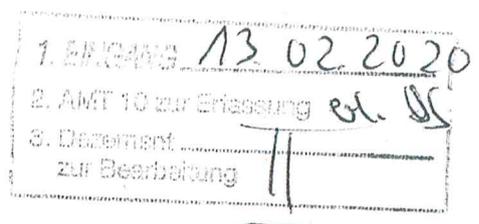
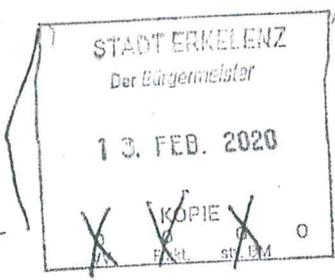
Die Mehrkosten werden im Haushalt 2021 zur Verfügung gestellt.

Anlage:

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Stadt Erkelenz vom 12.02.2020

Anh. 01 zu TOP 05/744 11.3.2020

al.
2.
frei
W
13.02.
2020



Bündnis 90/Die Grünen – Ratsfraktion – 41812 Erkelenz

An Herrn Bürgermeister Peter Jansen

Erkelenz, den 12.02.2020

Johannismarkt
41812 Erkelenz

AL 50/57

Antrag: Förderung der Kindertagespflege

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Jansen,

die Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen stellt folgenden Antrag zur Beschlussfassung im kommenden Jugendhilfeausschuss:

„Die Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege in der Stadt Erkelenz werden um einen Passus "Fehl- und Ausfallzeiten" erweitert und die Weiterzahlung der Geldleistungen an die Tagespflegeperson bei Ausfall der Tagespflegeperson oder der betreuten Kinder festgelegt.“

Begründung:

Die Kindertagespflege ist auch in Erkelenz ein wichtiger Baustein der U3-Kinderbetreuung. Sie bietet Kindern ein familiäres und geschütztes Betreuungsumfeld und häufig flexible Betreuungszeiten für berufstätige Eltern. Tagespflegepersonen haben genau wie Kindertageseinrichtungen einen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Eltern, die für ihre Kinder einen Tagespflegeplatz in Anspruch nehmen, zahlen genau wie bei Kindertageseinrichtungen durchgängig - d.h. unabhängig von Schließzeiten - einen Elternbeitrag.

Gegenwärtig ist in den Richtlinien der Stadt Erkelenz zur Förderung der Kindertagespflege keinerlei Fortzahlung des Entgelts bei Fehl- und Ausfallzeiten der Tagespflegeperson oder der betreuten Kinder vorgesehen. Das heißt, die Erkelenzer Tagespflegepersonen erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit, wenn ein betreutes Kind krank oder aus anderen Gründen abwesend ist, wenn sie selbst krank sind und auch nicht während ihres eigenen Urlaubs. Gerade Krankheiten von Kindern sind im Kleinkindalter nicht selten und stellen gegenwärtig ein finanzielles Risiko für Tagespflegepersonen dar. Wohlgermerkt, obwohl der Elternbeitrag weiter gezahlt wird.

Anders als andere Selbstständige sind Tagespflegepersonen in ihrer Angebotsgestaltung gesetzlich beschränkt, sie können also nicht einfach mehr Kinder betreuen, wenn andere krank sind, da die Pflegeerlaubnis dies aus guten Gründen nicht vorsieht.

Viele andere Kommunen sehen eine Vergütung der Tagespflege im Krankheitsfall und eine bestimmte Anzahl von bezahlten Urlaubstagen für Tagespflegepersonen vor. Wir finden, dass auch die Stadt Erkelenz ihren Tagespflegepersonen diese Wertschätzung entgegen-

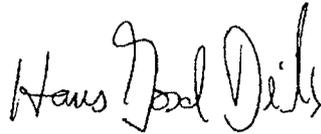
bringen sollte und nicht das gesamte wirtschaftliche Risiko der Betreuungstätigkeit bei den Betreuungspersonen belassen sollte.

Aus diesem Grund beantragen wir eine entsprechende Änderung bzw. Erweiterung der Richtlinien:

- Fortzahlung der Geldleistung bei Erkrankung der Tagespflegeperson (z.B. maximal 15 Arbeitstagen im Jahr)
- Fortzahlung für Urlaub der Tagespflegeperson (z.B. maximal 20 Arbeitstage pro Jahr)
- Fortzahlung bei kurzfristigen Fehlzeiten der betreuten Kinder



Beate Schirrmeister-Heinen
Fraktionsvorsitzende



Hans-Josef Dederichs
Stellv. Fraktionsvorsitzender



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 0/51/252/2020 Status: öffentlich AZ: Datum: 20.05.2020 Verfasser: Amt 50/51 Ralf Schwarzenberg
Federführend: Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales	
"Poolbildung" im Rahmen der Eingliederungshilfe/ Schulbegleitung an der Peter-Jordan-Schule in Hückelhoven	
Beratungsfolge: Datum Gremium 04.06.2020 Jugendhilfeausschuss	

Tatbestand:

Die Stadt Erkelenz nimmt in der Gestaltung von „Poolösungen“ im Rahmen von Eingliederungshilfe/ Schulbegleitung im Kreis Heinsberg eine Vorreiterrolle ein; auf die diesbezüglichen positiven Erfahrungen an der Franziskussschule in Verbindung mit der INAP sei hingewiesen.

Auf Grundlage der Schulentwicklungsplanung im Kreis Heinsberg und bei der Stadt Erkelenz besuchen auch Erkelenzer Kinder und solche aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes die Peter-Jordan-Schule in Hückelhoven. Mit Stand vom 04.02.2020 wurden dort 46 Erkelenzer Kinder unterrichtet, häufig mit dem Förderbedarf emotionale/ soziale Entwicklung.

Bereits im Jahr 2018 haben Gespräche zwischen den Jugendämtern der Stadt Erkelenz, der Stadt Hückelhoven und dem Kreis Heinsberg, der Peter-Jordan-Schule und später dem Caritasverband für die Region Heinsberg stattgefunden, um Möglichkeiten einer „Pool-Lösung“ auszuloten. In der Folgezeit wurden konzeptionelle Überlegungen bei den Jugendämtern, der Schule und dem Caritasverband angestellt. Der Caritasverband für die Region Heinsberg wurde als Träger einer „Poollösung“ angesprochen, da die Stadt Hückelhoven bereits im Rahmen des offenen Ganztags und im Rahmen einer Sozialpädagogischen Tagesgruppe an der Peter-Jordan-Schule eng mit diesem Träger zusammenarbeitet und dieser schon jetzt zahlreiche Schulbegleiter dort einsetzt und hierdurch gewinnbringende Effekte für die Kinder- und Jugendlichen entstehen.

Zwischen den drei Jugendhilfeträgern ist eine Quotierung vorzunehmen/ ein Schlüssel zu entwickeln, um einerseits prospektiv die Anzahl von Schulbegleitern bestimmen zu können und Kostenregelungen zwischen den Jugendämtern zu treffen.

Um den besonderen Herausforderungen der Schülerschaft der Peter-Jordan-Schule Rechnung zu tragen, wurde konzeptionell hinterlegt, dass jede sechste Integrationskraft eine sozialpädagogische Fachkraft sein soll. Der Caritasverband für die Region Heinsberg sieht für sich die Möglichkeit hier, ggfs. auch Kräfte einzusetzen, die bereits im Ganztags Kontakt zu den Schülerinnen und Schülern haben und somit wiederum Synergien entstehen, wenn Ganztagsbetreuung der Kinder im Rahmen der offenen Ganztagsgrundschule angedacht ist.

Durch das Schließen einer auf die Zukunft gerichtete Vereinbarung (Prospektivität) entsteht Kostentransparenz und –sicherheit für die Beteiligten.

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Erkelenz wird gebeten, die Verwaltung zu beauftragen, eine Vereinbarung zur „Poolbildung“ im Rahmen der Eingliederungshilfe/ Schulbegleitung an der Peter-Jordan-Schule in Hückelhoven auszuhandeln und abzuschließen.

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit):

„Die Verwaltung wird beauftragt, eine Vereinbarung zur „Poolbildung“ im Rahmen der Eingliederungshilfe/ Schulbegleitung an der Peter-Jordan-Schule in Hückelhoven auszuhandeln und abzuschließen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen werden die Kosten der „Einzelintegration“ nicht übersteigen.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 0/51/253/2020 Status: öffentlich AZ: Datum: 20.05.2020 Verfasser: Amt 50/51 Katharina Lüke
Federführend: Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales	
Änderung der Richtlinien zur Förderung der Jugendhilfe in der Stadt Erkelenz zum Stand 01.01.2018 hier: Ausschluss von Doppelförderung bei Förderung der Freien Jugendhilfe	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
04.06.2020	Jugendhilfeausschuss

Tatbestand:

Die Richtlinien zur Förderung der Jugendhilfe in der Stadt Erkelenz vom 01.01.2018 bedürfen aus unterschiedlichen Gründen einer Anpassung. Aus den Erfahrungen der letzten Jahre haben sich Punkte ergeben, die durch eine Änderung der Richtlinien überarbeitet werden müssen. Alle Änderungsvorschläge sind in der beiliegenden Synopse dargestellt. Sie begründen sich wie folgt:

Zur Sicherstellung, dass keine Doppelförderung im Hause erfolgt, wurde der **Punkt II Allgemeine Grundsätze** um den Buchstaben k) ergänzt.

Zur redaktionellen Klarstellung wurde die Formulierung im **Punkt III 2.2. Höhe der Förderung** geändert.

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit)

„Der Jugendhilfeausschuss beschließt den von der Verwaltung erarbeiteten Vorschlag zur Änderung der Richtlinien zur Förderung der Jugendhilfe in der Stadt Erkelenz. Die Änderung der Richtlinien treten zum 01.04.2020 in Kraft.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage:

Synopse

Synopse
zur Änderung der Richtlinien zur Förderung der
Jugendhilfe in der Stadt Erkelenz
(Auszug aus den Richtlinien)

Stand: 01.01.2018	Entwurf Neufassung
<p>II Allgemeine Grundsätze</p> <p>1. Die Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien erfolgt auf der Grundlage des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>2. Die Entscheidung über eine Förderung erfolgt im Rahmen der für das jeweilige Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist, besteht auf die Förderung kein Rechtsanspruch.</p> <p>3. Es wird erwartet, dass der Antragstellende eine angemessene Eigenleistung erbringt. Die Finanzierung der Maßnahmen muss gesichert sein.</p> <p>4. Maßnahmen, die bereits vor Bewilligung begonnen oder abgeschlossen wurden, sind von der Förderung ausgeschlossen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Jugendhilfeausschusses.</p> <p>5. Es werden nur Teilnehmende aus der Stadt Erkelenz gefördert. Bei Kinder- und Jugendberufshilfen,</p>	<p>II Allgemeine Grundsätze</p>

sowie bei Freizeitmaßnahmen können auch auswärtige Betreuungskräfte gefördert werden, sofern diese zur Betreuung der Erkelenzer Kinder und Jugendlichen eingesetzt werden. Gleiches gilt auch für auswärtige Mitarbeitende bei entsprechenden Schulungen.

6. Antragsfristen

Der Antrag muss bis spätestens acht Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Stadt Erkelenz eingegangen sein (Ausschlussfrist).

7. Generell gelten für die Förderung folgende Bedingungen:

- a) Der Zuschuss wird ausschließlich für die beantragte Maßnahme bewilligt.
- b) Der Zuschuss wird gekürzt, wenn sich die Maßnahme gegenüber der Bewilligung reduziert.
- c) Es besteht kein Anspruch auf Nachbewilligung, wenn sich die Maßnahme gegenüber der Bewilligung erhöht.
- d) Die Bewilligung ist unwirksam, wenn sie aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben erteilt oder die Maßnahme nicht durchgeführt wurde. Bereits ausgezahlte Beträge sind dann sofort zu erstatten.
- e) Der Zuschuss wird ganz oder teilweise widerrufen, wenn er infolge geringerer Kosten oder nachträglicher anderer Finanzierungen nicht mehr in voller Höhe benötigt wird.

<p>Der Zuschuss kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn innerhalb einer in der Bewilligung gesetzten Frist kein Verwendungsnachweis vorgelegt wird.</p> <p>g) Investitionszuschüsse werden mit einer Zweckbindung mit zeitlicher Angabe bewilligt. Bei einer nicht zweckentsprechenden Nutzung ist der Zuschuss ganz oder teilweise zurückzuzahlen.</p> <p>h) Nicht gefördert werden Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend innerverbandlichen, parteipolitischen, religiösen, sportlichen oder schulischen Charakter haben.</p> <p>i) Die Zuschüsse dienen grundsätzlich der Mitfinanzierung; Voraussetzung ist also der Nachweis einer angemessenen Eigenleistung des Trägers bzw. eines angemessenen Teilnahmebeitrages.</p> <p>j) Der Antragstellende hat ggf. nachzuweisen, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist.</p>	<p>k) Träger, die Mittel aus der Vereins-, Sport- oder Kulturförderung durch die Stadt Erkelenz erhalten (können), werden nicht gefördert.</p>
---	---

III Erholungsmaßnahmen

III.2 Kinder- und Jugendholung

III.2.1 Allgemeines

Gefördert werden Jugendgruppenfahrten, Wandertouren und Fahrten mit Unterbringungen in Heimen, Jugendherbergen, Jugendlagern und Zeltplätzen.

In die Förderung kommen Gruppen mit mindestens 7 Teilnehmenden und einer Leitungskraft. Bei dem Veranstalter muss es sich um einen anerkannten Träger der Jugendhilfe handeln.

Gefördert werden Personen aus Erkelenz vom vollendeten 6. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und, soweit sie sich nachweislich in der Schul-/Berufsausbildung befinden, arbeitslos sind bzw. ihren Freiwilligendienst ableisten, bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

Menschen mit Behinderungen, die erwerbsunfähig sind, können bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres in die Förderung einbezogen werden.

Die Maßnahmen werden bezuschusst, wenn sie mindestens 3 Tage dauern. Über 21 Tage hinaus kann ein Zuschuss nicht gewährt werden.

Bei außerörtlichen Erholungsmaßnahmen wird der An- und Abreisetag als 1 Tag berechnet.

III Erholungsmaßnahmen

III.2 Kinder- und Jugendholung



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 0/51/254/2020 Status: öffentlich AZ: Datum: 20.05.2020 Verfasser: Amt 50/51 Katharina Lücke
Federführend: Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales	
Antrag der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg zur Bezuschussung von Materialbeschaffung vom 26.01.2020	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
04.06.2020	Jugendhilfeausschuss

Tatbestand:

Mit Schreiben vom 26.01.2020 beantragt die deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg die Bezuschussung mehrerer für ihre Vereinspraxis notwendiger Materialien zur Durchführung ihrer Lager.

1. Anschaffung eines Gruppenzeltes:

Es wird ein Groß-Gruppenzelt benötigt. Die Zweckbindungszeit für das Jurte Gemeinschaftszelt vom 11.03.2015 läuft mit dem Datum des heutigen Jugendhilfeausschusses aus.

Die Gesamtkosten für das beantragte Gemeinschaftszelt liegen bei einem Gesamtpreis von 3.394,25 Euro von dem Hersteller TORTUGA. Dieses preislich höhere Angebot beinhaltet dennoch die Flexibilität, die die Pfadfinder für ihre Gruppenarbeit benötigen. Zudem sind die verbauten Materialien qualitativ so verarbeitet, dass davon auszugehen ist, dass die Jurte trotz intensiver Nutzung langlebig ist. Die Jurte hat einen Durchmesser von sechs Metern, die bei Bedarf in der Mitte geteilt, mit Seitenteilen erweitert und zu einem großen Gruppen- oder Schlafzelt für zwölf Personen genutzt werden kann. Zu der Anschaffung eines Jurtenzeltes mit den verschiedenen Nutzungsmöglichkeiten, die die Pfadfinderschaft St. Georg tätigen möchte, wird ein Zuschuss beantragt.

Nach den Förderrichtlinien der Stadt Erkelenz unter Punkt V.6.1 werden Zuschüsse für die notwendige Anschaffung von Fahrt- und Lagergerät gewährt. Als Zuschuss für vermögenswirksame Beschaffungen werden 50 % der Kosten, höchstens aber 1.500,00 Euro gewährt. Die Verwaltung schlägt einen Zuschuss in Höhe von 1.500,00 Euro vor.

2. Anschaffung von 4 kleinen Schlafzelten „Rhone-Hauszelte“ inkl. Eisenheringe:

Für die mit dem Schreiben ebenfalls eingereichten Anträge auf vier kleine Schlafzelte besteht auf zwei noch eine Zweckbindungszeit bis zum 30.11.2021.

Aus diesem Grund können nur für zwei weitere Schlafzelte die Anträge berücksichtigt werden. Dementsprechend auch nur 30 von den 60 beantragten Eisenheringen. Die Kosten für zwei Schlafzelte belaufen sich auf 756,52 Euro, 30 Eisenringe liegen bei 63,02 Euro. Gesamt: 819,54 Euro.

Für nicht vermögenswirksame Beschaffungen werden laut Richtlinien bis zu 75 % der Kosten gewährt. Die Verwaltung schlägt vor, einen Zuschuss von 75 % der anerkannten Kosten, in Höhe von 614,66 Euro zu gewähren.

3. Anschaffung von 4 Zeltrucksäcken für „Felix-Zelte“:

Für die bereits im Bestand vorhandenen „Felix-Zelte“ müssen neue Packsäcke angeschafft werden. Dank dieser Säcke, sind die Zelte immer gute transportierbar. Stückpreis 15,95 Euro. Gesamt: 63,80 Euro.

4. Anschaffung Kochgeschirr Trangia 25 Duossal o WK:

Das Kochgeschirr wird als Ergänzung zum bisherigen Küchenmaterial benötigt. Der Einzelpreis liegt bei 92,40 Euro, Gesamt: 369,60 Euro.

Für nicht vermögenswirksame Beschaffungen werden laut Richtlinien bis zu 75 % der Kosten gewährt. Die Verwaltung schlägt vor, einen Zuschuss von 75 % der anerkannten Kosten, in Höhe von 277,20 Euro zu gewähren.

5. Anschaffung von vier Waffeleisen „Petromax“:

Diese können am Lagerfeuer eingesetzt und bei vier Geräten auch mit größeren Gruppen angewendet werden. Die Gesamtkosten betragen 139,60 €.

Für nicht vermögenswirksame Beschaffungen werden laut Richtlinien bis zu 75 % der Kosten gewährt. Die Verwaltung schlägt vor, einen Zuschuss von 75 % der anerkannten Kosten in Höhe von 104,70 Euro zu gewähren.

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit)

„Den Pfadfindern Erkelenz e.V. werden folgende Zuschüsse gewährt:

1. Anschaffung eines Gruppenzeltes:

Zuschuss zur Neuanschaffung eines Groß-Gruppenzeltes in Höhe von 50 % der anzuerkennenden Kosten, höchstens aber 1.500,00 Euro. Somit erhält die Pfadfinderschaft St. Georg die Höchstsumme von 1.500,00 Euro. (50 % = 1.697,13 Euro). Die zweckgebundene Nutzungsdauer wird auf fünf Jahre festgelegt.

2. Anschaffung von 4 kleinen Schlafzelten „Rhone-Hauszelte“:

Zuschuss zur Neuanschaffung von zwei kleinen „Rhone-Hauszelten“ sowie 30 Eisenheringen von 75 % in Höhe von 614,66 Euro.

3. Anschaffung von 4 Zeltrucksäcken für „Felix-Zelte“:

Zuschuss zur Neuanschaffung von Zeltrucksäcken von 75 % in Höhe von 63,80 Euro.

4. Anschaffung Kochgeschirr Trangia 25 Duossal o WK:

Zuschuss zur Neuanschaffung von Kochgeschirr von 75 % in Höhe von 277,20 Euro.

5. Anschaffung von vier Waffeleisen „Petromax“

Zuschuss zur Neuanschaffung von vier Waffeleisen „Petromax“ von 75 % der anzuerkennenden Kosten in Höhe von 104,60 €.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die entsprechenden Haushaltsmittel stehen beim Produktsachkonto 060301 533941 zur Verfügung.

Anlage:

Antrag DPSG vom 26.01.2020



Pfadfinder Erkelenz e.V.

Stadt Erkelenz
z. Hd. Frau Lüke
Amt für Kinder, Jugend und Familie
41812 Erkelenz



26. Januar 2020

»» **Betrifft:**
Antrag für notwendige Anschaffungen der Pfadfinder Erkelenz e.V.

Sehr geehrte Frau Lüke,

Wie letzte Woche telefonisch verblieben möchte ich meinen Antrag vom 19.12.2019 nochmals korrigieren.

Zusätzlich zu dem großen Gruppenzelt benötigen wir noch vier kleinere Schlafzelte („Rhone-Hauszelte „) für kleinere Gruppen die im Sommer auf Hike gehen sowie 4 Mal eine Trangia-Ausstattung (Outdoor Kochausrüstung).

Für die kleinen Schlafzelte benötigen wir dann ebenso vier Zeltrucksäcke.

Ebenso wollen wir künftig an unseren Lagerfeuern Waffeln machen. Bei großen Gruppen benötigen wir mindestens 4 Stück Waffeleisen.

Anbei alle Angebote in der Übersicht:

- Angebot 1) großes Gruppenzelt inkl. aller notwendigen Einzelteile, Anzahl 1, Gesamtpreis: 3.394,25 €
- Angebot 2) „Rhone-Hauszelte“ (kleine Schlafzelte), inkl. der T-Eisenhering, Anzahl 4, sowie Trangia (Kochausrüstung), Anzahl 4. Gesamtpreis: 1.490,00€
- Angebot 3) Zeltrucksäcke für „Rhone-Hauszelte“, Anzahl 4, Gesamtpreis: 68,75 €
- Angebot 4) Waffeleisen „Petromax“, Anzahl 4, Gesamtpreis 139,60€

Zu den großen Gruppenzelt habe ich Ihnen zwei Vergleichsangebote beigelegt. Ein wirklicher 1-zu1 Vergleich lässt sich wie immer schwer finden bzw. quasi unmöglich. Dennoch gibt es ein etwas kleineres bei GLOBALTROTTER (siehe Vergleichsangebot I) und eines von dem Ausstatter RÜSTHAUS (siehe Vergleichsangebot II) gefunden. Beide Vergleichsangebote sind ohne notwendige Einzelteile.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen kurzfristig unter meiner Mobilfunknummer 0173 / 38 631 38 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Gut Pfad!

Stefan Sakaneck
Kassenwart

Pfadfinder Erkelenz e.V.

www.pfadfinder-erkelenz.de

Vorsitz durch:
Stephan Tobies
Lothringerstr. 5
41812 Erkelenz

Bankverbindung:
IBAN DE17 3125 1220 1401 1200 66
BIC WELA DE D1 ERK
Kreissparkasse Heinsberg

Rückfragen:
Stefan Sakaneck
Kassenwart

stefan.sakaneck@gmail.com
Tel.-nr: 02431 / 80 69 69
Mobil: 0173 / 38 631 38





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 0/51/255/2020 Status: öffentlich AZ: Datum: 22.05.2020 Verfasser: Amt 50/51 Antoinette Lauten Amt 50/51 Ralf Schwarzenberg
Federführend: Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales	
Vorstellung der Planung eines 5-gruppigen Kindergartenneubaus mit Quartierszentrum im Oerather Mühlenfeld in kommunaler Trägerschaft	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
04.06.2020	Jugendhilfeausschuss

Tatbestand:

Das Baugebiet Oerather Mühlenfeld wird um rund 450 Wohneinheiten erweitert und sich somit in der Größe verdoppeln.

Um die hierfür notwendige Infrastruktur vorzuhalten, müssen im Wohngebiet Plätze für die Kindertagesbetreuung geschaffen werden. Die bestehende Kita ist bereits ausgelastet und kann neue Bedarfe nicht decken, wie es sich auch aus der unter TOP 01 dargestellten Fortschreibung der Kitabedarfsplanung ergibt.

Vor diesem Hintergrund ist durch das Hochbauamt der Stadt in Abstimmung mit dem Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales ein Entwurf für eine 5 gruppige Tageseinrichtung für Kinder mit Quartierszentrum für den Ortsteil gefertigt worden. Die Kita wird Platz für bis zu 100 Kinder bieten, es sollen U 3 und Ü 3 Plätze angeboten werden.

Ein Antrag auf Förderung des Platzausbaus / der Errichtung einer 5 gruppigen Kita im Oerather Mühlenfeld wurde zwischenzeitlich beim Landschaftsverband Rheinland gestellt, so dass nach Möglichkeit noch in diesem Jahr mit dem Bau der Tageseinrichtung für Kinder und des Quartierszentrums begonnen werden kann. Für die Errichtung des Quartierszentrums liegt ein entsprechender Bewilligungsbescheid bereits vor. Von den geplanten Kosten für die Erstellung des Gebäudeteils in Höhe von 690.000 € werden laut Bewilligungsbescheid vom 30.08.2019 414.000 € gefördert. Für den Neubau und die Ausstattung der Kindertageseinrichtung kann bei 100 Plätzen mit einer Förderung von 2.700.000 € gerechnet werden (30.000 € pro Platz minus 10 Prozent Trägeranteil).

Wegen der engen Verzahnung zwischen der künftigen Kita- und Quartiersarbeit und der damit verbundenen Direktionsmöglichkeiten sollte die Einrichtung kommunal geführt werden.

Der Trägeranteil zu den Baukosten und ggf. Bau- und Einrichtungskosten, die über den Förderbetrag hinausgehen, sind durch die Stadt zu finanzieren.

Mit Betriebsaufnahme der Einrichtung zu Beginn des Kindergartenjahres 2022/2023 kann realistisch gerechnet werden.

Obwohl beide Gebäudeteile gleichzeitig erstellt werden und miteinander korrespondieren, sind sie in der Abrechnung zum Erhalt der jeweiligen Förderfähigkeit strikt zu trennen.

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit):

„Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung, die vorgestellte Entwurfsplanung zum Neubau einer 5 gruppigen Tageseinrichtung für Kinder im Oerather Mühlenfeld zu realisieren und die Einrichtung in kommunaler Trägerschaft zu führen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Es sind Haushaltsmittel für Planungs- und Rohbaukosten von 100.000,00 EUR beim PSK H 06021401 in Haushalt 2020 bereitgestellt. Die notwendigen finanziellen Mittel für die Haushalte 2021 und 2022 werden eingeplant.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 0/51/256/2020 Status: öffentlich AZ: Datum: 26.05.2020 Verfasser: Amt 50/51 Katharina Lücke Amt 50/51 Ralf Schwarzenberg
Federführend: Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales	
Kinder- und Jugendbeteiligung a) Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz vom 17.11.2019 hier: Einrichtung eines Kinder- und Jugendparlamentes b) Konzept Kopræ c) Kommunalen Kinder- und Jugendförderplan	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
04.06.2020	Jugendhilfeausschuss

Tatbestand:

Die Kinder- und Jugendbeteiligung an Vorhaben der Jugendhilfe hat in Erkelenz eine lange Tradition. Insoweit wird verwiesen auf die Umsetzung von Anregungen und die Beteiligung von Kindern und Jugendhilfen bei Gestaltung von z.B. Spielanlagen, Bolz- oder Skaterplätzen. Auch im Rahmen des Innenstadtkonzeptes „Erkelenz 2030“ zeichnet sich die Kinder- und Jugendbeteiligung aus, die u.a. durch die Jugendfreizeiteinrichtungen und durch den Bereich der Jugendpflege des Amtes für Kinder, Jugend, Familie und Soziales mitgestaltet wurde und wird.

- a) Mit Antrag vom 17. November 2019 stellt die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz den Antrag zur Einrichtung eines Kinder- und Jugendparlamentes, das nach Möglichkeit zu Beginn der nächsten Ratsperiode zur Verfügung stehen soll. Die Verwaltung soll beauftragt werden, ein entsprechendes Konzept zur Umsetzung zu erarbeiten (Anlage 01 Antrag der SPD-Fraktion). Zur Begründung wird auf das Innenstadthandlungskonzept (InHK) verwiesen, wonach aus Sicht der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz die Innenstadt attraktiver gestaltet werden muss für Kinder- und Jugendliche und ihnen ein Sprachrohr durch ein Kinder- und Jugendparlament gegeben werden soll.
- b) Bereits in der Jugendhilfeausschuss-Sitzung vom 02.12.2019 wurde die Verwaltung des Jugendamtes beauftragt, den Gedanken des KOPRAE - kommu-

nalpolitisches Praktikum in der Schule - zu konzeptionieren und im Jugendhilfeausschuss vorzustellen (Anlage 02).

Durch KOPRAE soll bei den Jugendlichen ein nachhaltiges politisches Interesse geweckt und ein kontinuierliches Engagement für die Dinge vor Ort im Idealfall erreicht werden. Die parlamentarischen Abläufe und die politische Arbeit vor Ort sollen für Jugendliche erfahrbar werden, wie auch das Zusammenspiel zwischen Politik und Verwaltung.

Durch KOPRAE soll den Erfahrungen vieler Jugendämter entgegengewirkt werden, wonach projektbezogen ein Beteiligungsinteresse bei Jugendlichen besteht und nach Realisierung dieses Interesse erlischt.

Nunmehr soll in Kooperation mit Schulen und den Fraktionen in der kommunalen Politik ein neuer Weg beschritten werden, in dem interessierten Schülern und Schülerinnen ab Klasse 10 ein kommunalpolitisches Praktikum ermöglicht wird, sie direkt durch Ratsvertreter an politischen Entscheidungsprozessen, die auch ihre Lebenswelten betreffen, beteiligt werden, die Gremienarbeit kennenlernen und durch Einbinden des Projektes im Schulunterricht oder Schul-AG's begleitet werden können. Aus den politischen Parteien werden Mentoren gewonnen, sodass die entsprechenden Praktikumsplätze auch vergeben werden können. Der Durchführungszeitraum soll sechs bis acht Wochen betragen und zur „Halbzeit“ besteht die Möglichkeit des Wechsels. All dies wird durch das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales/der Jugendpflegerin begleitet. Im Vordergrund des Projektes steht die Überparteilichkeit (Wechselmöglichkeit in der Halbzeit des Praktikums) und die Möglichkeit für Jugendliche sich an Kommunalpolitik zu beteiligen.

c) Kommunaler Kinder- und Jugendförderplan

Im Rahmen der Jugendhilfeplanung soll für den Bereich der Kinder- und Jugendarbeit der kommunale Kinder- und Jugendförderplan fortgeschrieben werden. Der kommunale Kinder- und Jugendförderplan ermöglicht den politischen Entscheidungsträgern der Stadt, auf Basis von fachlicher Expertise die jugendpolitischen Schwerpunktsetzungen für eine Legislaturperiode vorzunehmen. Unter anderem soll der kommunale Kinder- und Jugendförderplan die jugendpolitischen Belange so steuern, dass sie den Adressatenkreis auch erreichen und von ihm genutzt werden.

Fazit:

Sowohl die weitere Voranbringung des Konzeptes KOPRAE, wie auch die Entwicklung eines Formates für den Kinder- und Jugendförderplan für die Stadt Erkelenz, sind durch die „Corona-Krise“ ins Stocken geraten, weil die Abstimmungsprozesse z.B. mit den Schulen wegen der Einstellung des Schulbetriebes nach Karneval bisher nicht möglich war und auch die Beratungsangebote und die angefragten Unterstützungsmöglichkeiten durch das Landesjugendamt Köln zum Kommunalen Kinder- und Jugendförderplan konnten nicht vertieft werden, weil bereits terminierte Besprechungen mit der Mitarbeiterin des Landesjugendamtes abgesagt wurden.

Das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales ist allerdings sehr zuversichtlich, dass noch vor den Sommerferien, bzw. unmittelbar hiernach die entsprechenden Absprachen und die Entwicklung der Formate erfolgen können, sodass im Herbst 2020 bzw. Winter 2020/21 die entsprechenden Beteiligungen durchgeführt werden können und so KOPRAE umgesetzt und der Dialog zu einem kommunalen Kinder- und Jugendförderplan für Erkelenz eingeleitet und mit ersten Teilergebnissen aufgewartet werden kann. Vor dem genannten Hintergrund bittet das Amt für Kinder, Jugend,

Familie und Soziales darum, weitere Entscheidungen über Beteiligungsverfahren, wie Jugendparlament oder ähnlichem zunächst zurückzustellen und den bereits geplanten Prozess kommunalpolitisch mitzutragen bzw. ihn auch aktiv mitzugestalten.

Beschlussentwurf in eigener Zuständigkeit):

„Der Jugendhilfeausschuss beauftragt das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales, das Konzept KOPRAE umzusetzen und den kommunalen Kinder- und Jugendförderplan aufzustellen.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

01. Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz vom 17.11.2019

02. KOPRAE – Kommunalpolitisches Praktikum in der Schule

SPD – Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz

Schülergasse 7, 41812 Erkelenz

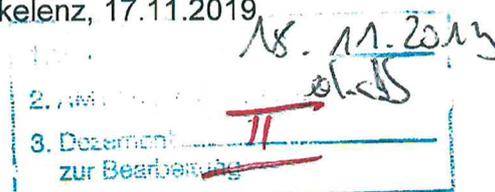


An den Bürgermeister der Stadt Erkelenz
Herrn Peter Jansen
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz



Erkelenz, 17.11.2019

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Jansen,
lieber Peter



Die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz stellt folgenden Antrag an den Rat der Stadt Erkelenz bzw. an den zuständigen Ausschuss zur Vorberatung.

Antrag:

Die SPD-Fraktion beantragt die Einrichtung eines Kinder- und Jugendparlamentes. Ein Vorschlag zur Bildung eines Kinder- und Jugendparlaments sollte möglichst zu Beginn der nächsten Ratsperiode zur Verfügung stehen. Die Stadtverwaltung erarbeitet dafür eine entsprechende Umsetzungsgrundlage.

Begründung:

Die Beteiligung beim InHK hat gezeigt, dass Erkelenz insbesondere auch für Kinder- und Jugendliche attraktiver gestaltet werden muss.

Die Beteiligung hat aber auch ergeben, dass man sich mehr Mitwirkung wünscht.

Eine Jugendbeteiligung über den Runden Tisch existiert nicht mehr.

Der Runde Tisch hat sich als Repräsentanz der Jugend und der Jugendbeteiligung nicht bewährt.

Die Jugend hat derzeit in Erkelenz kein eigenständiges aktives Sprachrohr.

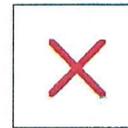
Das bisherige Angebot für die Jugend in Erkelenz stützt sich im Wesentlichen auf das Engagement von ZAK, Cirkel und KATHO sowie der Vereine und der Stadtverwaltung (Spielmobil, Ferienfreizeiten, Schreibwerkstatt).

Eine andere Möglichkeit, sich gebündelt mit Anliegen, Wünschen und konkreten Anträgen an die Stadt zu wenden, existiert zur Zeit nicht. Es ist zudem nicht zu erwarten, dass man als Gruppe oder auch Einzelne die Wege der Gemeindeordnung nutzt. Diesen Weg nutzen schon Erwachsene aus Erkelenz sehr selten.

Kinder- und Jugendparlamente, die Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit bieten, Vorschläge zu erörtern und zu erarbeiten, die dann durch die Politik umgesetzt werden bzw. werden können, sind auch in NRW keine Seltenheit mehr. Stolberg, Jülich und viele andere Gemeinden in der näheren Umgebung nutzen bereits die Mitarbeit und Meinungsbildung durch Jugendliche seit Jahren.

SPD-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz
Schülergasse 7
41812 Erkelenz

Fraktionsvorsitzender Rainer Rogowsky
E-Mail: SPD-Erkelenz@erkelenz.de
Telefon: 0049 2431 85137 / 01787109757



-2-

Die Jugend sieht Dinge oftmals mit einem etwas anderen Blick als die etablierte Kommunalpolitik. Deshalb ist es wichtig, von dieser Seite Anregungen zu bekommen.

Ein solcher Rat setzt auch Zeichen für die Zukunft.

Wer sich schon in der Jugend engagieren kann, interessiert sich auch später eher für die Belange seiner Heimatstadt – er bleibt eventuell auch eher hier.

Es sollte daneben auch ein erklärtes Ziel der Kommunalpolitik sein, Politikverdrossenheit und mangelndem politischen Wissen und Interesse entgegenzuwirken.

Das angestrebte kommunalpolitische Praktikum kann zwar die Interessen der Jugendlichen an Kommunalpolitik anreizen, besser und nachhaltiger ist es aber, den Kindern und Jugendlichen ein auf Dauer angelegtes selbstbestimmtes Forum zu bieten.

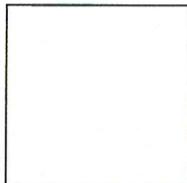
Die Stadtverwaltung erarbeitet rechtzeitig vor der Bildung des neuen Rates eine Grundlage für die Umsetzung.

Orientierungspunkte könnten u.a. folgende Aspekte sein:

Ein Kinder- und Jugendparlament sollte

- als eine unabhängige und überparteiliche Interessensvertretung der Kinder und Jugendlichen angelegt sein,
- es soll die Interessen der Jugend gegenüber der Stadtverwaltung, dem Stadtrat und der Öffentlichkeit vertreten,
- die Mitglieder des Jugendparlaments könnten in den Schulen und Jugendorganisationen gewählt werden,
- bei den Sitzungen sollten Vertreter der Verwaltung und der Parteien anwesend sein können, um ggf. Fragen zu beantworten oder Ideen und Anregungen direkt aufnehmen zu können,
- das Kinder- und Jugendparlament sollte Antrags- und Rederecht in den entsprechenden Ausschüssen und im Stadtrat verfügen.
- dem Kinder- und Jugendparlament sollte ein eigener Etat zur Verfügung stehen, über den das Gremium zum Wohle Kinder und Jugend entscheiden kann.

Mit freundlichen Grüßen



KOPRAE – Kommunalpolitisches Praktikum in der Schule

Rahmenkonzept

Mit dem kommunalpolitischen Praktikum soll das Interesse an der Kommunalpolitik und auch an ganz konkreten Einflussmöglichkeiten von Politik geweckt werden. Die Verwaltung, ihre Abläufe und die politische Arbeit vor Ort soll erfahren werden. In den vergangenen Jahren wurde in Erkelenz als Form der Jugendpartizipation versucht, Jugendparlamente zu gründen. Das Interesse der Jugendlichen sich zu beteiligen war nicht von langer Dauer, so dass sich das Jugendparlament wieder auflöste, nachdem konkrete Projekte, die den Interessen der Jugendlichen entsprachen, beschlossen waren. Mit dem „kommunalpolitischen Praktikum in der Schule“, kurz „KOPRAE“ möchte die Stadt jungen interessierten Menschen einen Einblick in den Bereich der politischen Arbeit der Stadt Erkelenz ermöglichen.

Seitens der Fraktionen melden sich Mitglieder, die im Zeitraum des Praktikums ihr Wissen weitergeben und einen Einblick in ihre politische Arbeit geben. Dies geschieht zweimal, denn zur Halbzeit des Projektes tauschen die Schülerinnen und Schüler ihren Ansprechpartner in der Politik, um eine Überparteilichkeit zu gewährleisten. Das erweitert den Einblick und mehr Austausch, für die Teilnehmenden als auch für die Mitglieder der Fraktionen.

Das Praktikum findet zwar in Zusammenarbeit mit Schule statt, ist aber für die Teilnehmenden freiwillig und die Durchführung auf ihre Freizeit bezogen. Angesprochen werden die 10. Jahrgänge der weiterführenden Schulen. Dies orientiert sich auch an den Erfahrungswerten und der Durchführung des Projektes in der Stadt Eschweiler.

Der Zeitraum der Durchführung ist das 2. Schulhalbjahr, so dass die Gespräche und Vorbereitungen mit den weiterführenden Schulen und den Fraktionen nach den Sommerferien aufgenommen werden und nach dem Jahreswechsel die Umsetzung bis zu den Osterferien stattfinden kann.

Vorbereitungen nach den Sommerferien vom Jugendamt

Mit den Schulen:

- Besteht ein grundsätzliches Interesse an einer Teilnahme am Projekt?
- Das Projekt wird ausführlich vorgestellt in der Schulleitung, der Lehrerkonferenz und den entsprechenden Klassen.
- Es gibt ein Anschreiben vom Bürgermeister, um zu verdeutlichen, dass die Stadt klar hinter der Entscheidung der Durchführung des Praktikums steht.
- Fragen der Schülerinnen und Schüler werden beantwortet.
- Wer ist der Ansprechpartner für das Praktikum in der Schule für die Stadt, für das Praktikum.
- Die Einbindung des Projektes in den Schulunterricht durch die Lehrkräfte kann geplant und Unterrichtsmaterialien können dazu vorbereitet werden. Auch kann es im Rahmen einer AG durchgeführt werden. Es bleibt den Schulen überlassen, dass Thema für sich auszuarbeiten und in den Unterricht einzubinden.

- Die Schulen benennen im September namentlich die interessierten Schülerinnen und Schüler.

Mit den Fraktionen:

- Das Projekt wird ausführlich vorgestellt in der den Fraktionen.
- Welche Ratsmitglieder sind bereit sich als Mentorinnen und Mentoren für den Projektzeitraum einzubringen und ihr Wissen zu teilen?

Die Anzahl der Teilnehmenden hängt zum einen davon ab, wie viele Schülerinnen und Schüler Interesse an dem Praktikum zeigen und genauso, wie viele Mitglieder der verschiedenen Fraktionen ihre Bereitschaft erklären mitzuwirken. Aus Erfahrungen anderer Städte war die Teilnahme zu Beginn zurückhaltender. Circa zehn Schülerinnen und Schüler sollten sich für das gemeinsame Erlebnis dennoch finden.

Die Stadtverwaltung führt die Rückmeldungen der Schulen und Mentorinnen und Mentoren zusammen. Es wird festgelegt, wie viele Praktikumsplätze vergeben werden können. Ggfs. wird eine Warteliste erstellt.

Auftaktveranstaltung Anfang des neuen Jahres

Die Teilnehmenden und Fraktionsmitglieder kommen zum ersten Mal zu einem Treffen zusammen. Der Bürgermeister begrüßt und es gibt weitere Informationen zu KOPRAE und den weiteren Verlauf. Eine gemeinsame Vorstellungsrunde gibt die Möglichkeit, dass die Teilnehmenden und die Fraktionsmitglieder ins Gespräch kommen. Die Schülerinnen und Schüler werden an diesem Abend ihren Mentorinnen und Mentoren per Losverfahren zugeteilt. Danach ist in einer Pause mit einem Imbiss eine Gelegenheit für erste Gespräche zwischen den Teilnehmenden mit ihrer Mentorin oder ihrem Mentor.

Anschließend gibt es einen Kurzvortrag „Verwaltung und Politik in der Stadt Erkelenz“ um den Rahmen für alle Beteiligten zu schaffen. Zum Abschluss und um zu verdeutlichen wie wichtig einige Entscheidungen sein können, muss eine Verschwiegenheitserklärung unterschrieben werden.

Durchführung 6 bis 8 Wochen, je nach Sitzungsplan bis zu den Osterferien

Die Teilnehmenden begleiten ihre Mentorinnen und Mentoren zu Fraktionssitzungen, führen gemeinsame Gespräche und erhalten Einblick in das aktuelle politische Geschehen der Kommunalpolitik. Die Praktikanten kommen mit zu Ratssitzungen, sollten welche in diesem Zeitraum angesetzt sein, und dürfen am öffentlichen Teil teilnehmen. Im Anschluss besprechen sie die Sitzungen wieder mit ihrem Ansprechpartner oder Ansprechpartnerin, um Erlebtes einordnen zu können. Die Ausgestaltung und Intensität bleiben an dieser Stelle der Motivation der Fraktionsmitglieder überlassen.

Wechselveranstaltung Halbzeit des Praktikums

Nach drei bis vier Wochen, je nach Projektlänge, findet eine Wechselveranstaltung statt. In dieser wird erneut per Losverfahren der Wechsel der Schülerinnen und Schüler zu einer anderen Fraktion angestrebt, um eine Überparteilichkeit zu gewährleisten. Da die Mentorinnen und Mentoren der jeweiligen Fraktionen zahlenmäßig unterschiedlich vertreten sein können, kann ein Wechsel jedoch nicht

für alle Schülerinnen garantiert werden. Im Rahmen dieser Veranstaltung können Termine bis zum Ende des Praktikums abgestimmt werden.

Abschlussveranstaltung

Bei dieser Veranstaltung erhalten die Teilnehmenden eine Bescheinigung der Stadt Erkelenz über ihre Teilnahme an KOPRAE. Außerdem besteht für die Schülerinnen und Schüler sowie die Mentorinnen und Mentoren die Möglichkeit, Rückmeldungen zum Projektverlauf zu geben. Im Rahmen dieser Veranstaltung werde die Beteiligten gebeten, einen Evaluationsbogen auszufüllen, der später für ein abschließendes Fazit und ggfs. weitere Projekte ausgewertet werden kann.

Im Vordergrund dieses Projektes steht der partizipative Charakter von Jugendlichen an der Kommunalpolitik. Ein positiver Nebeneffekt hierbei soll die Stärkung des politischen Bewusstseins der teilnehmenden Jugendlichen sein. Eine Einbindung in den Kinder- und Jugendförderplan sollte stattfinden.